

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 "Haus Mutter Teresa"; hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.05.2006 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Haus Mutter Teresa" gefasst.
2. Es umfasst lediglich das Flurstück Gemarkung Attendorn, Flur 6, Flurstück 194.
3. Der Bebauungsplan beinhaltet im Wesentlichen die Festsetzung einer vollstationären Altenhilfeeinrichtung.

4. Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO vom 26.08.1999, GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332), wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 "Haus Mutter Teresa" mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 "Haus Mutter Teresa" und die Begründung vom 17.05.2006 werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Attendorn, Sachgebiet Planung und Bauordnung, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 223, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 "Haus Mutter Teresa" wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

5. Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

6. Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 17.05.2006 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 "Haus Mutter Teresa" einschl. Begründung vom gleichen Tage sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 "Haus Mutter Teresa" gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Satzungsbeschluss, das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 22.05.2006

Der Bürgermeister
Alfons Stumpf

Aushang im Rathaus der Stadt Attendorn
in der Zeit vom 23.05.2006 bis zum 12.06.2006

ausgehängt am 23.5.06 durch St
abgenommen am 3.7.06 durch Ko's